

Betreuungsvertrag „Offene Ganztagschule“

Zwischen der Stadt Selm – als Trägerin der Offenen Ganztagschule – und den Erziehungsberechtigten wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Platzes im Offenen Ganztags an der

Overbergschule **Ludgerischule**

Grundschule „Auf den Äckern“ **Stammschule Bork** **Teilstandort Cappenberg**

ab dem Schuljahr 2018/2019 für folgendes **Kind**:

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Nationalität:
Geschwister in der OGS/Kita (Name des Kindes, Name der OGS bzw. Kita)	
Straße:	PLZ/Ort:

Erziehungsberechtigte:

Mutter:

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Telefon:	

Vater:

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Telefon:	

Der Kooperationspartner, der die Sicherstellung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Selmer Grundschulen übernommen hat, ist zurzeit der Verein „GANZ Selm e. V.“, Südkirchener Str. 4, 59379 Selm.

§ 2 Aufnahme

Eine Aufnahme in der Offenen Ganztagschule kann nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und der Schulleitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme und den Besuch des Offenen Ganztags. Für eine Aufnahme werden nachstehende Kriterien (s. Beiblatt) angewendet:

1. alleinerziehend, berufstätig und auf einen Platz in der OGS angewiesen
2. alleinerziehend und durch den OGS-Platz nachweislich die Gelegenheit, berufstätig zu werden
3. beide Elternteile berufstätig und auf den OGS-Platz angewiesen

4. Geschwisterkind in der OGS
5. Dauer der benötigten Betreuungszeit

Anmeldung bzw. Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind nur möglich, wenn Plätze frei sind.

§ 3 Laufzeit/Kündigung

1. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von den Vertragsparteien zum 31.03. des laufenden Schuljahres gekündigt wird.
3. Betreuungsverträge von Kindern, die zum Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum 31.07.
4. Wechselt ein Kind im laufenden Jahr die Schule, endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.
5. Die Erziehungsberechtigten können in begründeten Fällen (z. B. Wegzug oder ärztlich attestierte, längere Krankheit des Kindes) den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen.
6. Die Stadt Selm kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen, insbesondere wenn:
 - die Zahlungsverpflichtungen (Elternbeitrag und/oder Beitrag für die Mittagsverpflegung) für zwei aufeinander folgende Monate nicht erfüllt werden
 - das Verhalten des Kindes ein Verbleiben in der OGS, nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten, nicht zulässt
 - die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren
7. Die Kündigung hat schriftlich an die Stadt Selm, Schulverwaltung, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, zu erfolgen.

§ 4 Betreuungszeiten/Ferienbetreuung

Der Zeitrahmen der Betreuungszeiten der OGS erstreckt sich (unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit) in der Regel an allen Unterrichtstagen bis 16.00 Uhr, mindestens aber täglich bis 15.00 Uhr.

Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßig und täglichen Teilnahme. Ausnahmen können nur im Einzelfall durch die Schulleitung zugelassen werden.

Mit der Abschluss des Betreuungsvertrages hat das Kind einen Anspruch zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. Diese findet grundsätzlich 3 Wochen in den Sommerferien und jeweils 1 Woche in den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien, ggfls. auch schulübergreifend bzw. innerhalb eines gesamtstädtischen Konzeptes, statt. Jeweils rechtzeitig vor den Ferien kann das Kind für die Maßnahme angemeldet werden. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag durch den Kooperationspartner bzw. der Stadt Selm erhoben.

§ 5 Elternbeitrag

Für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Selm von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge. Grundlage ist die „Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Wird die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen, entsteht hieraus kein Anspruch auf Reduzierung oder anteilige Erstattung der Elternbeiträge

§ 6 Mittagessen

Das Mittagessen in der OGS ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes und die Teilnahme des Kindes daher verpflichtend. Hierzu wird vom Kooperationspartner ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag erhoben.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen, sind unfallversichert.

§ 8 Erkrankungen/Medikamente

Bei ansteckender Erkrankung muss das Kind der OGS fernbleiben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder eines nahen Angehörigen unverzüglich der Schule zu melden. Das Kind muss während der Dauer der Erkrankung der Einrichtung fernbleiben und darf erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Einrichtung wieder besuchen.

Eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit erfolgt nur in Ausnahmefällen. Dieses ist nur möglich, wenn

- die Personensorgeberechtigten die Mitarbeiter/-innen der OGS schriftlich ermächtigen das Medikament zu geben und
- eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes vorgelegt wird, in der die Gabe des Medikamentes und deren Dauer hinreichend deutlich beschrieben ist.

§ 9 Hausaufgaben

Mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagschule erkennen die Eltern durch ihre Unterschrift das Hausaufgabenkonzept des Offenen Ganztags an den Selmer Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung an. Dieses ist auf der Homepage www.ganz-selm.de zu finden bzw. kann über die Stadt Selm – Schulverwaltung- angefordert werden. In der OGS werden die Kinder zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erledigung der Hausaufgaben angehalten und dabei unterstützt und begleitet. Die letzte Verantwortung liegt jedoch bei den Eltern.

§ 10 Handynutzung

Die Verwendung von Mobiltelefonen ist nicht erlaubt. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Absprache mit der OGS-Koordinatorin.

§ 11 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule sowie dem Kooperationspartner der OGS alle zur Erfüllung des Betreuungsauftrages notwendigen Daten über das Kind mitzuteilen. Diese verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind untereinander zur Weitergabe von Daten berechtigt, soweit die betrieblichen Abläufe es erfordern.

§ 12 Foto- und Filmaufnahmen

Während der Betreuung werden unter Umständen Projekte und Aktionen der Kinder sowie besondere Gemeinschaftsveranstaltungen durch Fotos und Videoaufnahmen festgehalten. Teilweise werden diese Fotos oder Filme auch zur Darstellung der pädagogischen Arbeit in den Räumen der OGS, der Schule bzw. auch für die Gestaltung von Konzepten und Präsentationen sowie für Internetauftritte und Presseveröffentlichungen nach außen genutzt.

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es gilt der Grundsatz, dass Fotos- und Filmaufnahmen lediglich mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Da es sich bei der Einwilligung um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann diese bei Minderjährigen nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Eine entsprechende Erklärung haben Sie bereits bei der Schulanmeldung abgegeben.

§ 13 Notfallbenachrichtigung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten und die von weiteren Personen (z. B. Großeltern) gegenüber der OGS-Leitung zu benennen, damit diese in Notfällen genutzt werden zu können. Ebenso besteht seitens der Erziehungsberechtigten die Verpflichtung, die Kontaktdaten stets zu aktualisieren.

§ 14 Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Selm als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Selm.

§ 15 Inkrafttreten

Der Vertrag erlangt erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.

Selm, den _____

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

Selm, den
Der Bürgermeister
Im Auftrag